



AMTSBLATT

der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt



Entdeckt zwischen Ringleben und Schönfeld:
Eine äußerst kinderreiche
Höckerschwan-Familie!

Foto: Isa Österberg-Spendelow

Aus dem Inhalt

Einwohnermeldeamt Hinweis zur Überprüfung der Gültigkeit des Personalausweises	S. 5	Gemeinde Gehofen Friedhofssatzung	S. 6
		Veranstaltungen und Informationen	ab S. 11

DIE STERNE ÜBER DER STADT ★★ ★

HOTEL-RESTAURANT WEINBERG

Gern arrangieren wir
Ihre Familienfeier!

Wir reparieren und renovieren!
Eingeschränkte Öffnungszeiten:
vom 24.7. bis 29.7.17 ab 15.00 Uhr geöffnet,
an den Wochenenden ab 11.30 Uhr geöffnet.

Thomas Kühne
Weinberg 1, 06556 Artern
Tel.: 0 34 66 / 32 21 32 Fax: 3 39 59 74
www.hotel-weinberg.de

Traumhafte Schleifen für die Zuckertüte

Für Sie gefertigt nach Ihren Wünschen!
Farblich perfekt abgestimmt!
Einmalig für einen einmaligen Tag!

ab 5,99 €

idee+spiel®

Bannmann

Artern
Wasserstraße 1
Bad Frankenhausen

Kundendienst • Heizung • Sanitär

Sven Gebhardt

Backhausstraße 74
06567 Bad Frankenhausen /OT Esperstedt
Telefon: 03 46 71 / 5 06 71
E-Mail: Kundenservice.gebhardt@gmail.com

Servicenummer:
0171 / 4 35 96 26

Smartphone/Tablet
Reparatur-SERVICE

Reparatur-Hotline
03466 36 47 36

Preiswert & Schnell

- > Displaybruch
- > Ladebuchse
- > Softwarefehler
- > alle Marken

EP: Schmidt

ElectronicPartner
epschmidt.de | facebook.com/epschmidt

Für Ihre Werbung:

E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Ersatzteile und Zubehör für alle Kraftfahrzeuge
Kfz- u. Reifenservice



C & M Stürmer GbR
Autoteile u. Kfz-Service

Baumaschinen, Vermietung und Verkauf

Schlippe 37 • 06556 Schönfeld • Tel. (03466) 3 36 50 • www.stuermer-ab.de

STEUERBÜRO KINDINGER

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Diplom-Betriebswirt FH Merseburger Str. 70 Telefon: 03 47 71 / 5 79 - 0
 Klaus-Bert Kindinger 06268 Querfurt Fax: 03 47 71 / 5 79- 27
 Steuerberater E-Mail: info@steuerberater-kindinger.de

Wir betreuen Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschaften, Vereine, Privatpersonen sowie Kommunen auf allen Gebieten des Steuerrechts, Gesellschaftsrechts und Sozialrechts.

Auf Wunsch werden die Unterlagen beim Mandanten abgeholt und nach Bearbeitung wieder zurückgebracht.



Kompetent und zuverlässig
 seit 1990

STEINMETZBETRIEB
 MARKO GÖDICKE

- ▶ Grabmale
- ▶ Treppen, Fensterbänke
- ▶ Naturstein für Küche und Bad

Sangerhäuser Straße 34
 06556 Artern

Telefon: (0 34 66) 30 23 11
 Telefax: (0 34 66) 30 23 12

E-Mail: info@steinmetz-artern.de
 Internet: www.steinmetz-artern.de

IHR EXPERTE FÜR GARTEN UND LANDSCHAFT Wir sind seit 2002 Ihr Experte für Garten und Landschaft und bieten Ihnen folgende Leistungen an:

LANDSCHAFTSBAU
ANDREAS JORDANLAND
 Postgasse 1 · 06556 Reinsdorf
 Zweigstelle: Weide 7 · 06556 Artern
FON: 03466 / 319863
 Fax: 03466 / 319865
 landschaftsbau.jordanland@t-online.de

Außenanlage
 Baum- & Grünpflege
 Pflaster- & Natursteinarbeiten
 Rasenpflege Düngen & Mähen
 Berechnungstechnik- und Anlagen
 Aufbau von Carports
 Wege- & Mauerbau
 Teichbau
 Zaunanlagen

www.galabau-jordanland.de

Heizungstechnik Schendel
 GmbH

Heizung ■ Lüftung ■ Sanitär ■ Solar ■ erneuerbare Energien



Büro: Karl-Liebkecht-Str. 42a
 06528 Edersleben

Telefon: 0 34 64 / 51 86 14
 Fax: 0 34 64 / 54 49 43
 E-Mail: schendel-raff@t-online.de

www.heizungstechnik-schendel.de

SANITÄR REIBER
 Inh. Th. Rumpf

Gas • Wasser • Heizung
 06556 Artern
 Karl-Hühnerbein-Str. 37

☎ 0 34 66 / 30 27 56

AB-Service Burda
KFZ-Meisterbetrieb

KFZ-Reparatur
 Ersatzteile
 Klimaanlage-Check
 Autoverwertung
 Reifendienst PKW & LKW
 u.v.m.



Werkstatt: 0 34 66 / 32 16 85
 24h Abschleppdienst: 0 34 66 / 32 49 92

Gehofener Weg 4 · 06556 Reinsdorf

***** Hotel Friedchen**
 mit eigener
 Fleischerei

Wir begrüßen
 unsere Gäste
 zur
**PIFFERLINGS-
 ZEIT!**

Nordstraße 1 · 06556 Artern
 Tel.: 0 34 66 / 30 28 16
 Fax: 0 34 66 / 31 89 16
 E-Mail: info@hotel-friedchen.de
 Internet: www.hotel-friedchen.de

**GRILL
 Am Hotel**
 Montag bis Freitag
 von 10.00 bis 16.00 Uhr
 geöffnet!

Öffnungszeiten:
 Mo-Sa: 17.00-23.00 Uhr
 So: geschlossen

Feierlichkeiten nach
 Absprache auch außerhalb
 der Öffnungszeiten.

Sven Meyer

- Kfz-Meisterbetrieb
- AU, TÜV und DEKRA
- Einbau von Standheizungen
- Einbau von Sonnendächern
- Simson Ersatzteile

Öffnungszeiten:
 Mo bis Fr 7-18 Uhr
 Sa 8-12 Uhr



Kfz-Meisterbetrieb Sven Meyer
 Domacker 4
 06556 Artern
 Telefon 0 34 66 / 32 19 13



Wichtige Telefonnummern

Notrufe

Polizei	36 10 / 1 10
Feuerwehr	1 12
Medizinischer Notdienst	11 61 17
Notdienstsprechstunde:	
DRK-Mannische-Krankenhaus Bad Frankenhausen	
Mi, Fr: 16.00-19.00 Uhr	
Sa, So, Feier- u. Brückentage, 24.12, 31.12.: 10.00-16.00 Uhr	

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen	0 36 32 / 5 93 30 od. 31
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband	0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband, AZV	0172 / 8 66 35 18
envia Mitteldeutsche Energie AG	0800 / 2 30 50 70
Mitgas	0800 / 6 86 11 77

Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“

Sitz Artern

Brauereistraße 3, 06556 Artern
e-mail-adresse: info@vgmzartern.de - homepage: www.vgmzartern.de

Öffnungszeiten:

Mo von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 18.00 Uhr
Mi von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Do von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr
Fr von 7.00 bis 12.00 Uhr
Darüberhinaus bitten wir um terminliche Abstimmung.

Kassenstunden:

Mo geschlossen
Di von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr
Mi von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 14.00 Uhr
Do von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 14.00 Uhr
Fr von 7.00 bis 11.00 Uhr

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Gemeinden

Borxleben, Mönchpiffel-Nikolausrieth	Di von 16.30 bis 18.00 Uhr
Heygendorf	Di von 17.00 bis 18.00 Uhr
Ichstedt	Di von 16.30 bis 17.30 Uhr
Gehofen	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Kalbsrieth	Di von 18.00 bis 19.30 Uhr
Nausitz	Di von 17.30 bis 18.30 Uhr
Reinsdorf	Di von 18.30 bis 19.30 Uhr
Ringleben	Di von 16.00 bis 18.00 Uhr
Voigtstedt	Di von 17.00 bis 18.30 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten (KOB), Polizeihauptmeister Herr Mädler (Tel./Fax 36 44 21), für die Bürger der Mitgliedsgemeinden der VG Mittelzentrum Artern Di von 09.00 bis 18.00 Uhr

Telefonverzeichnis:

VG Mittelzentrum Artern, Brauereistraße 3	36 21 - 0
VG Mittelzentrum Artern - Fax-Nummer	36 21 20
Vorsitzende	36 21 10
Sekretariat/Versicherungen	36 21 11
Hauptabteilung	
- Kindereinrichtungen	36 21 13
- Personalabteilung	36 21 19
- Kultur/Jugend/Vereine	36 21 18
Bau- und Ordnungsamt	
- Bau	36 21 14
- Ordnung u. Sicherheit/Vollstreckung	36 21 15
- Liegenschaften/Mieten u. Pachten/Beiträge	36 21 12
- Friedhofswesen/Fischereischeine/Presse	36 21 18
Finanzabteilung	36 21 32
- Kasse	36 21 30 und 36 21 33
- Steuern	36 21 35

Einwohnermeldeamt/Standesamt - Siehe Stadtverwaltung, (Verantwortungsbereich der beiden o. g. Ämter, Stadtverwaltung Artern sowie der Mitgliedsgemeinden der VG Mittelzentrum Artern).

Es gelten die Sprechzeiten der Stadtverwaltung Artern. Alle Anschlüsse sind unter der Vorwahl Artern: 0 34 66 zu erreichen.

Telefonnummern der Gemeinden der „VG Mittelzentrum Artern“

Borxleben	0 34 66 / 31 99 01 u. 0174 / 6 27 45 49
Gehofen	0 34 66 / 33 94 98 u. 0172 / 3 56 78 27
Heygendorf	0 34 66 / 31 99 09 u. 0152 / 28 66 44 08
Ichstedt	0172 / 9 49 37 81
Kalbsrieth	0 34 66 / 30 22 22
Mönchpiffel/Nikolausrieth	03 46 52 / 2 13
Nausitz	0 34 66 / 3 11 83
Reinsdorf	0 34 66 / 3 35 30
Ringleben	0 34 66 / 30 22 37
Voigtstedt	0 34 66 / 32 27 03

Schiedsstelle der VG Mittelzentrum Artern, Brauereistraße 3 in 06556 Artern

Vorsitzender: Herr Wolfgang Körber,
Walthergasse 10 in 06556 Kalbsrieth Tel.: 0 34 66 / 3 11 47

Stellvertreter: Herr Rainer Beie,
Siedlung 233 b in 06556 Ichstedt Tel.: 0 34 66 / 32 29 68

weitere Mitglieder:

Frau Veronika Trautmann,
Friedensstraße 37 in 06556 Heygendorf Tel.: 0 34 66 / 3 17 13

Frau Angelika Fabig,
Gartenstraße 9 in 06556 Reinsdorf Tel.: 0 34 66 / 74 28 46 - 0

Ärzte, Zahnärzte, medizinische Einrichtungen

Gehofen:

Physiotherapie Edda Haustein
Bahnhofstraße 21 0 34 66/32 06 91

Reinsdorf:

Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld
Hauptstraße 98 0 34 66/30 27 37
Zahnarzt Dr. Norbert Pfrogner
Bergstraße 5 0 34 66/30 29 18
Physiotherapie und Bäderpraxis Brigitte Helmboldt
Reihe 7 0 34 66/3 12 54

Ringleben:

Dipl.-Stom. Peter u. Monika Gropp
Feldstraße 15 0 34 66/32 22 81
Physiotherapie Bettina Tiepner
Frankenhäuser Straße 5 0 34 66/31 80 15

Voigtstedt:

Dr. med. Detlef Persch
Kirchstraße 11 0 34 66/30 29 01

Kindertagesstätten

Gehofen: Kindertagesstätte „Sonnenblume“

Träger: AWO, Gerstengarten 14 0 34 66/3 11 79

Heygendorf: Kindertagesstätte „Riethspatzen“

Träger: Gemeinde, Helmestraße 4 0 34 66/31 99 05

Ichstedt: Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“

Träger: Gemeinde, Schulstraße 201 0 34 66/31 98 35

Kalbsrieth: Kindertagesstätte „Zwergenland“

Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Hofg. 88 0 34 66/32 23 48

Reinsdorf: Kindertagesstätte „Kindernest“

Träger: Gemeinde, Krumme Straße 2 0 34 66/3 12 66

Ringleben: Kindertagesstätte „Pffikus“

Träger: Gemeinde, Frankenhäuser Straße 19 0 34 66/3 12 09

Voigtstedt: Kindertagesstätte „Am Storchennest“

Träger: Gemeinde, Rosengasse 21 a 0 34 66/32 27 04

Abwasserzweckverbände

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Am Westbahnhof, 06556 Artern
Telefon 0 34 66/32 90
Telefax 0 34 66/32 91 00
E-Mail info@kat-artern.de

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Karl-Marx-Str. 12
info@azv-thueringer-pforte.de

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr, **Donnerstag** 9.00-12.00 Uhr

Telefonnummern der Geschäftsstelle

Fax	03 46 73 / 9 14 62
Gebührenerhebung/Kasse	03 46 73 / 9 14 61
Werkleiter	03 46 73 / 9 98 77
Finanzen	03 46 73 / 9 98 78
Niederschlagswasser/Fäkalschlammentsorgung	03 46 73 / 9 14 63
Allgemeine Verwaltung/Sekretariat	03 46 73 / 9 98 79

Störfälle können nach Dienstschluss und an Wochenenden unter folgender Rufnummer angezeigt werden: 0172 / 8 66 35 18

Stadt Artern

Stadtverwaltung Artern, Markt 14 32 55-0

e-mail: info@artern.de; homepage: www.artern.de

Fax-Nummer	32 55 50
Sekretariat/Bürgermeister	32 55 10
Hauptamt/Personalamt	32 55 11
Soziales	32 55 17
Ltrn. Bau- u. Ordnungsamt	32 55 22
Bauamt	32 55 27
Stadtsanierung (Di 13-18 Uhr nur nach tel. Terminvereinbarung)	32 55 26
IHK-Büro, Markt 14 (2. + 4. Donnerstag im Monat) zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung)	32 55 26, Fax 32 55 50
Wirtschaftsförderung	32 55 31
Ordnungsamt	32 55 25
Marktwesen	32 55 28
Ltr. Kämmerei/Hauptamt	32 55 18
Steueramt	32 55 16
Stadtkasse	32 55 40
Mahnwesen/Vollstreckung	32 55 39
Standesamt	32 55 24, Fax 32 55 47
Einwohnermeldeamt	32 55 41/32 55 38
Einwohnermeldeamt Fax	32 55 42
Liegenschaften	32 55 34
Stadtarchiv	32 55 30
Feuerwehrtechnisches Zentrum FTZ Hüttenstraße 7	32 49 78
Feuerwehrstützpunkt Salzdamm 46a	30 24 35
Stadtinformation über Uwe Hagel, Markt 2	Tel. 32 27 10
Stadtbibliothek, Einbecker Str. 8	32 49 87
Bauhof u. Friedhofsverwaltung, Sangerh. Str. 12 d	30 49 48, Fax 33 98 66
Mo-Do 08.00-12.30 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr, Fr 08.00-11.30 Uhr, Mi geschl. Sole-Schwimmbad, Saline	01577 / 8 01 37 87

Stadtverwaltung Artern

Verwaltungsgebäude: Rathaus, Markt 14,
e-mail: info@artern.de, homepage: www.artern.de

Sprechzeiten:

Montag	8.00-12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr
Gemeindebüro OT Schönfeld (nur telefonisch erreichbar)	3 12 38

Bürgerbüro

Bürgerbüro, Artern, An d. Promenade 10 74 19 50

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10 03 61 / 57-4 18 40
Fax 03 61 / 57-4 18 42 22

Kindertagesstätten

Kindergarten Magdalenenstraße	30 24 96
Kindertagesstätte „Bummi“	32 00 98
Kinderhaus „Regenbogen“	32 16 79

Schuleinrichtungen

Grundschule H.-Hoffmann-v.-Fallersleben-Str.	30 22 43
J.-G.-Borlach-Schule, Straße der Jugend 8	30 23 47
Volkshochschule, Puschkinstr. 58	36 49 80
Staatl. Berufsbildende Schule Artern, Am Königstuhl 9	33 66-0
Staatl. regionales Förderzentrum Artern, Kirchstr. 5/6	33 92 44

Stiftung Finneck, Finneck-Werkstätten,
Otto-Brünner-Str. 8 74 01 30 / Fax 74 01 31

Beratungs- und Begegnungsstätten

Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“, Wasserstraße 15-17	33 97 50
Beratungsstelle für Selbsthilfe, An der Promenade 10	74 19 41
Bund der Vertriebenen, Ritterstr. 8 (Oberer Hof)	32 29 77
Pro Familia, Wasserstr. 1	32 20 64
Suchtberatung des Diakonischen Werkes, Fräuleinstr. 12	32 20 76
VdK, Fräuleinstr. 12	32 17 70
Schiedsstelle, Christoph Begrich, Weinberg 14 (priv.)	31 96 99
Beratungsstelle u. Familienentlastender Dienst der Lebenshilfe, Einbecker Str. 8	32 28 38
Volkssolidarität Artern e.V., Leipziger Str. 32	30 24 63
Thür. Arbeitsloseninitiative (TALI) - Soziale Arbeit - e.V., Straße der Jugend 12a	32 25 92
Suppenküche der TALI	32 25 92
Freizeitzentrum	30 28 59
Jugendberufshilfe Thüringen e.V., Kompetenzagentur Ritterstr. 8d (Oberer Hof)	0160 7 18 14 08
Soziale Dienste der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe, Rudolf-Breitscheid-Straße 22	36 44 33
ThINKA Artern, Einbecker Str. 6	7 40 44 57

Ärzte · Allgemeinmedizin

Facharzt Gerhard Gottelt, Schillerstr. 65	30 26 73
Facharzt Stephan Gottelt, Schillerstr. 65	30 26 73
Dr. med. Detlef Persch, Puschkinstr. 28	3 10 75
Dr. med. Carmen Seidel, Lindenstr. 7	3 13 81
Dipl.-Med. Jürgen Sonnefeld, Puschkinstr. 52	32 11 83

Fachärzte

Dipl.-Med. Arnhild Sänger, Frauenärztin, Fräuleinstraße 8	32 24 44
Dipl.-Med. Jens Thieme, Hautarzt, Puschkinstraße 37	3 10 97
FA f. Augenheilkunde Frau D. Wagner, Nordhäuserstr. 13	3 64 47 60
FA für HNO-Heilkunde Dr. med. H. Kuserow, Schlossstr. 3	7 49 43 73
Priv.-Doz. Dr. med. Ulrich Lotze, FA für Innere Medizin, Wasserstr. 18	7 40 20 20

Fachpsychologe

Dr. Wolfgang Gebauer, Leipziger Straße 32 30 25 87

Zahnärzte

Dipl.-Stom. Edith Bachmann, Wasserstraße 8	3 10 29
Zahnärztin D. Kircheis, R.-Breitscheid-Straße 2	30 22 90
Dipl.-Stom. Isa Griebisch, Harzstraße 25	32 23 11
Dr. med. dent. Anne Griebisch, Harzstraße 25	32 23 11
Dipl.-Stom. Ronald Landes, Harzstraße 16	30 24 46
Dr. med. Wolfgang Reymann, Passage am Markt	30 25 04
Dipl.-Stom. Sabine Witt, Leipziger Straße 17	3 10 22
Nina Pollmann, Kieferorthopädin, Leipziger Straße 17	3 10 30

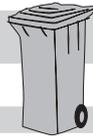
Zahntechnik

Robert Wohland GmbH, Domacker 2	36 46 80
Flemming Dental Zahntechnik Artern, Saline 3	30 23 56

Apotheken/Ergotherapie/Physiotherapie/Logopädie/Pflegedienst/Hospiz

Aratora-Apotheke	32 39 72
Engel-Apotheke	30 24 77
Löwen-Apotheke	30 24 88
Physiotherapie G. Peter, Schlossstr. 5	30 22 95
Physiotherapie Hübner/Lerch, Leipziger Straße 26	3 10 73
Physiotherapie Heike Brock, Wasserstraße 7	33 90 11
Physiotherapie Christine Lange, Geschwister-Scholl-Platz 13	32 03 10
Priv. Pflegedienst „Humanitas“, Promenade 15/16	31 98 29
Priv. Pflegedienst „Ingari“, Wasserstraße 25	32 11 11
Pflegedienst Trägerwerk Soziale Dienste, Wasserstraße 16/17	33 97 40
Pflegedienst der Volkssolidarität, Leipziger Straße 32	30 24 63
DRK-Pflegedienst, Puschkinstraße 23	33 71 20
Tagespflege „Schmückeblick“ Claudia Funda	7 40 79 89
Hospiz-Dienst, Harzstraße 16	0172 / 3 58 79 68
Alten- und Pflegeheim „Haus Anna am Park“	7 43 85 00
DRK-Altenheim, Einbecker Str. 9	3 37 50
Logopädische Praxis B. Heyser, Schlossstraße 15	30 22 40
Ergotherapiepraxis, Leipziger Str. 29	32 49 11
Ergotherapie „Einklang“, Herrnstraße 4	7 43 96 15
Praxis f. Ergotherapie, A. Sieler, Leipziger Straße 33	74 08 90

Mülltermine



Hausmüll

Montag, 24.07.2017
Gehofen, Nausitz, Reinsdorf

Dienstag, 25.07.2017
Heygendorf, Kalbsrieth, Mönchpiffel,
Nikolausrieth, Ritteburg

Mittwoch, 26.07.2017
Artern, Kachstedt, Schönfeld, Ichstedt,
Borxleben, Ringleben, Voigtstedt

BIO-Tonne

Freitag, 28.07.2017
Ichstedt, Borxleben

Montag, 31.07.2017
Gehofen, Nausitz, Reinsdorf

Dienstag, 01.08.2017
Heygendorf, Kalbsrieth, Mönchpiffel,
Nikolausrieth, Ritteburg

Mittwoch, 28.07.2017
Artern, Kachstedt, Schönfeld, Ringleben,
Voigtstedt

Blaue Tonne

Dienstag, 25.07.2017
Ichstedt, Ringleben

Freitag, 04.08.2017
Borxleben

Gelbe Tonne

Montag, 24.07.2017
Artern, Kachstedt

Dienstag, 25.07.2017
Heygendorf, Kalbsrieth, Mönchpiffel,
Nikolausrieth, Voigtstedt

Mittwoch, 26.07.2017
Reinsdorf

Donnerstag, 27.07.2017
Ritteburg

Freitag, 28.07.2017
Nausitz, Schönfeld

Bereitschaftsdienst ARATORA Wohnungsbaugesellschaft Artern mbH

Juli 2017

Elektriker:
Firma EBA -
Elektro- und Beleuchtungsanlagen
Telefon: 0 34 66 / 2 18 30
Funktelefon: 0151 / 19 53 53 11

Sanitär und Heizung:
Firma Sanitär Reiber
Telefon: 0 34 66 / 30 27 56
Funktelefon: 0173 / 9 58 30 47

August 2017

Elektriker:
Firma Rüdiger Böhm - Elektroanlagen
Telefon: 0 34 66 / 3 12 17
Funktelefon: 0151 / 17 42 10 06

Sanitär und Heizung:
Firma Kevin Hartwig Schirmer
Telefon: 0 34 66 / 32 28 36 oder 31 91 86
Funktelefon: 0171 / 9 33 60 41

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt

Das Einwohnermeldeamt informiert

Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihres Personalausweises

Laut § 1 des Gesetzes über Personalausweise sind alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen; (dies gilt nicht für Personen, die sich durch einen gültigen Reisepass ausweisen können).

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis
- Geburts- bzw. Heiratsurkunde
- 1 biometrisches Lichtbild
- Gebühr bei Beantragung
- unter 24 Jahre 22,80 Euro
- über 24 Jahre 28,80 Euro
- Bearbeitungszeit ca. 2 Wochen

Ihr Einwohnermeldeamt

Muster neuer Personalausweis



Vorderseite



Rückseite

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse

Gemeinde Ichstedt:

Der Gemeinderat Ichstedt hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0101-06/2017
Beschlussfassung über die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 04.05.2017

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 04.05.2017 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr.: 0102-06/2017
Diskussion und Beschlussfassung Hebesatzsatzung
Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ichstedt. Der vorliegende Beschlussantrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 0103-06/2017
Diskussion und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2017
Der Gemeinderat Ichstedt beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 laut Anlage.

Beschluss-Nr.: 0104-06/2017
Diskussion und Beschlussfassung Finanzplan 2016-2020
Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan der Gemeinde Ichstedt für die Jahre 2016-2020 laut Anlage.

Beschluss-Nr.: 0105-06/2017
Diskussion und Beschlussfassung Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindestruktur nach § 9 ThürKO
Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu legitimieren, den Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindestruktur durch Auflösung und Eingliederung gemäß § 9 ThürKO zu stellen.

Beschluss-Nr.: 0106-06/2017
Diskussion und Beschlussfassung Auflösung der Gemeinde Ichstedt sowie deren Eingliederung in die Stadt Bad Frankenhausen
Der Gemeinderat der Gemeinde Ichstedt beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch die Einwohnerversammlung am 28.04.2017 in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2017 die Auflösung der Gemeinde Ichstedt sowie ihre Eingliederung in die Stadt Bad Frankenhausen.

**Für Ihre Werbung: Telefon: (0 34 66) 30 22 21
Fax: (0 34 66) 32 38 23**

Beschluss-Nr.: 0107-06/2017**Diskussion und Beschlussfassung Zustimmung zum Vertragsentwurf über die Eingliederung der Gemeinde Ichstedt in die Stadt Bad Frankenhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichstedt beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2017 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 06.06.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Ichstedt in die Stadt Bad Frankenhausen in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 0108-06/2017**Diskussion und Beschlussfassung Austritt aus der VG Mittelzentrum Artern**

Die Gemeinde Ichstedt beschließt, die Änderung durch Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern zu beantragen. Sie beabsichtigt eine Eingliederung in die Stadt Bad Frankenhausen.

Gemeinde Heygendorf:

Der Gemeinderat Heygendorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0138-07/2017**Diskussion und Beschlussfassung 3. Haushaltssicherungskonzept**

Der Gemeinderat Heygendorf beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2014-2023 laut Anlage.

Beschluss-Nr.: 0139-07/2017**Legitimation des Bürgermeisters zur Beantragung einer Bedarfszuweisung**

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu legitimieren, einen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 ThürFAG i.V. mit Buchstabe B VV-Bedarfszuweisung bzw. nach § 4 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz in der erforderlichen Höhe zu stellen.

Gemeinde Ringleben:

Der Gemeinderat Ringleben hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0078-06/2017**Beschlussfassung über die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 17.01.2017**

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift über die Sitzung vom 17.01.2017 in der vorgelegten Fassung ohne Hinweise und Ergänzungen.

Beschluss-Nr.: 0079-06/2017**Diskussion und Beschlussfassung Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindestruktur nach § 9 ThürKO**

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu legitimieren, den Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindestruktur durch Auflösung und Zusammenschluss gemäß § 9 ThürKO zu stellen.

Beschluss-Nr.: 0080-06/2017**Diskussion und Beschlussfassung Auflösung der Gemeinde Ringleben sowie deren Eingliederung in die Stadt Bad Frankenhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringleben beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch die Einwohnerversammlung am 13.01.2017 in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2017 die Auflösung der Gemeinde Ringleben sowie ihre Eingliederung in die Stadt Bad Frankenhausen.

Beschluss-Nr.: 0081-06/2017**Diskussion und Beschlussfassung Zustimmung zum Vertragsentwurf über die Eingliederung der Gemeinde Ringleben in die Stadt Bad Frankenhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2017 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 02.06.2017) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Ringleben in die Stadt Bad Frankenhausen in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 0082-06/2017**Diskussion und Beschlussfassung Kabelmitverlegung und Errichtung von Leuchtstellen für die Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich Mühlstraße**

Der Gemeinderat beschließt die Kabelmitverlegung und die Errichtung von Leuchtstellen für die Straßenbeleuchtungsanlage im Bereich Mühlstraße an die Mitnetz Strom zu vergeben. Der Angebotspreis beträgt 12.035,77 € brutto.

Gemeinde Gehofen:

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Gehofen am 19.06.2017 mit Beschluss-Nr.: 0118-06/2017 beschlossenen Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 26.06.2017 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt vom 21.07.2017 (Ausgabe-Nr. 13).

Gehofen, 03.07.2017

Koch
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Gehofen vom 03.07.2017 (Tag der Ausfertigung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Gehofen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gehofen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gehofen waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

Das Gemeindegebiet wird in einen Bestattungsbezirk eingeteilt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- und Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnengemeinschaftsgräbern Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmetem oder geschlossenem Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**Redaktionsschluss für die Amtsblatt-Ausgabe
14/17 (04.08.17) ist der 25.07.17.**

Telefon: 0 34 66 / 30 22 21 · Fax: 0 34 66 / 32 38 23

E-Mail: info@druckerei-moebius.de

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Das Betreten des Friedhofs ist im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

Sonderregelungen bedürfen einer Genehmigung. Diese kann durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeigen nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bediensteten Ausweis auszustellen. Der Bediensteten Ausweis und Berechtigungskarte sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind vor 19.00 Uhr zu beenden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr abzuschließen. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen (auf schriftlichen Antrag) der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofs-

verwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen einschließlich sonnabends. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Asche, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang und 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber dürfen nur von nach § 7 beauftragtem Personal des Bestattungsinstitutes sowie von Fachfirmen ausgehoben und wieder verfüllt werden. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Urnen aus einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Urnen-gemeinschaftsanlage sind zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und Vorlage der Verleihungs-urkunde des Nutzungsberechtigten. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtig-te.

(5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Das Bestattungsinstitut bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

a) Einfachgrab
Größe: 1,00 m x 2,00 m / Belegung: 1 Leiche und 2 Urnen

b) Doppelgrab
Größe: 2,20 m x 2,00 m / Belegung: 2 Leichen und 4 Urnen

(4) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte fünf Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von fünf Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolgern im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehende Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a)-i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung vor der Gemeinde entschädigungslos zurückgegeben werden. Sollte die Ruhezeit noch nicht abgelaufen sein, erfolgt trotzdem eine oberirdische Beräumung der Grabstätte. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Belange der Friedhofsgestaltung oder Nutzung nicht entgegenstehen. Die Nutzungsgeld wird nicht zurück erstattet.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Verkehrssicherung der Grabstätte.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Asche dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
- c) Erdwahlgrabstätten

(2) **Urnenwahlgrabstätten:** sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die Urnengrabgröße wird wie folgt festgesetzt:

1. 1,00 m x 1,00 m mit einer Belegung von höchstens vier Urnen

(3) **Urnengemeinschaftsanlage:** dient der Bestimmung nach der gemeinschaftlichen namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Lage der Urnen wird nicht gekennzeichnet, sie ist anonym. Eine Teilnahme von Angehörigen und Trauergästen an der Urnenbeisetzung ist möglich. Die Gestaltung und Pflege der Anlage unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Beisetzungsflächen (Rasenflächen) nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten (Gedenkstein) niederzulegen. Verwelkte Gebinde werden von den Hinterbliebenen bzw. durch die Gemeinde entfernt.

§ 16 Ehrengabstätten und Kriegsgrabstätten

(1) Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

(2) Kriegsgrabstätten

Kriegsgräber werden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer erhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe	- 0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe	- 0,16 m
ab 1,51 m Höhe	- 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Stärke der Grabmale muss so bemessen und die Verdübelung so gestaltet sein, dass die Standsicherheit nach den anerkannten Regeln des Handwerks gewährleistet ist. Es gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes der deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Darin wird empfohlen, dass eine Stärke von 12 cm ab einer Höhe von 50 cm nicht unterschritten wird.

§ 19 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur aus Werk- oder Naturstein verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

- (2) Grabeinfassungen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
 (3) Wahlgrabstätten dürfen mit einer Platte undurchlässig abgedeckt werden.
 (4) Soweit es der Friedhofsträger vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und auch sonstige Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
 (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
 (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
 (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
 (6) Die Erteilung und Veränderung nach Absatz 1 und 3 ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 21 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
 (2) Die Anlieferung und die Aufstellung der Grabmale ist der Friedhofsverwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überprüfung erfolgen kann.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb abgemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.
 (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
 (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 18.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
 (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
 (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben

sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
 (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
 (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Die Grabeinebnung muss schriftlich bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Nach Genehmigung bzw. Befürwortung kann der Nutzungsberechtigte die Grabstätte durch eine zugelassene Firma oder selbst einebnen bzw. einebnen lassen. Die Entsorgung aller Materialien, die durch die Grabeinebnung anfallen, sind sofort vom Friedhof zu entfernen.
 Für entstandene Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Einebnung entstehen, hat der Verursacher aufzukommen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird schriftlich hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
 (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Dafür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
 (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 7 bleibt unberührt.
 (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
 (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
 (6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
 (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
 (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
 (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottendem Material) ist durch die Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
 (10) Bodensenkungen sind in Folge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsfeldern beseitigt die Gemeinde. Schäden aus der Bodensenkung an den Grabanlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auszugleichen.

§ 27 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 26 keine zusätzlichen Anforderungen.

§ 28 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen sich ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen. Eine teilweise bzw. gesamte Steinabdeckung ist zulässig.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher auf und außerhalb der Grabstätte,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 26 und 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Wege und Nebenwege werden nicht von Schnee geräumt und bei Glätte nicht gestreut. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),

- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - 9. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 25 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 29),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26, Abs. 8),
 - k) Grabstätten entgegen § 28 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 08.12.2009 (Tag der Ausfertigung) und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gehofen, 03.07.2017

Koch
Bürgermeister

Siegel

Ende amtlicher Teil

A N Z E I G E N P R E I S E

Anzeigengrößen		Preis
6,0	x 4,0 cm	= 20,16€
6,0	x 6,0 cm	= 30,24€
6,0	x 9,0 cm	= 45,36€
9,0	x 5,0 cm	= 37,80€
9,0	x 7,0 cm	= 52,80€
9,0	x 8,0 cm	= 60,48€
12,5	x 8,0 cm	= 84,00€
19,0	x 5,5 cm	= 87,78€
19,0	x 10,0 cm	= 159,60€

Diese Preise verstehen sich zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Farbbelegung auf Anfrage.

Bei mehrmaliger Schaltung Gewährung von Rabatten möglich (je nach Schaltweise zwischen 5 und 20 % auf den Grundpreis).

„Kinder- und Jugendförderverein Artern e.V.“

Steile Hohle 5, 06556 Artern

Freizeitzentrum Artern

Ferienprogramm Sommerferien 2017

Aktivwoche - jeden Tag gibt es sportliche Aktivitäten, Ihr bekommt kleine Preise

Montag, 24.07., 14.30 Uhr
Tischtennisturnier

Dienstag, 25.07., 14.30 Uhr
Wir gestalten ein „Urlaubsbild“ oder auch eine „Fotomontage“, welches eingereicht werden kann.
Alle Bilde, welche bis 28.07.2017 im Freizeitzentrum eingereicht werden, finden Beachtung. Eine Jury wertet die Bilder aus und die ersten 5 Bilder werden prämiert. Dazu wird gesondert eingeladen. Also viel Kreativität ist gefragt.

Mittwoch, 26.07., 14.30 Uhr
„Kleine Sommerolympiade“, traditionelle Sportarten – lustig durchgeführt, der Spaß ist garantiert!!!

Donnerstag, 27.07., 16.00-17.30 Uhr
Kostenloser Selbstverteidigungskurs für Jung und Alt (Teilnahme ab 12 Jahre), Sportsachen sind erforderlich (Sporthalle „Staatlich regionales Förderzentrum Artern“ – schräg gegenüber der Tankstelle)

Freitag, 28.07., 14.30 Uhr
Federballturnier, mit kleinen Preisen

Schon wieder die letzte Ferienwoche, so schnell geht die Zeit herum.

Montag, 31.07., 14.30 Uhr
Nähkurs mit Anke, Nähen – leicht gemacht!!! Es können auch Sachen zum Reparieren mitgebracht werden.

Dienstag, 01.08., 14.30 Uhr
Wir wollen heute eine kleine Zuckertüte basteln, mit welcher wir uns den Schulanfang etwas versüßen wollen, sie kann auch gleich vor Ort gefüllt werden. Unkostenbeitrag 3,00 €

Mittwoch, 02.08., 14.30 Uhr
Wir basteln Sockeneulen – Unkostenbeitrag 2,50 €

Donnerstag, 03.08.2017, 14.30 Uhr
Wir backen Blätterteigecken – Unkostenbeitrag 0,80 €

Freitag, 04.08.2017, 14.30 Uhr
Die Schule beginnt schon wieder – wir basteln einen Stundenplan für den Schulbeginn, wer dazu keine Lust hat, kann einen schönen Spielenachmittag genießen!

Diese Veranstaltungen werden unterstützt durch das Projekt: „Kultur auf der Spur – lernen in, mit und durch Kultur“ im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Schöne Ferien, wir freuen uns auf Euch!



Begegnungsstätte „Zum Lebensbaum“

Wasserstraße 18, 06556 Artern

Veranstaltungsplan

Juli 2017 (Auszug)

Montag, 24.07.2017
10.00 Uhr Gedächtnistraining
14.00 Uhr Nach-dem-Weekende-Spielerunde

Dienstag, 25.07.2017
10.00 Uhr Betreuungsgruppe - Männer

Mittwoch, 26.07.2017
14.00 Uhr Geburtstagskaffee

Donnerstag, 27.07.2017
14.00 Uhr Spielerunde und Skat

Freitag, 28.07.2017
ab 14.30 Uhr gemeinsames Eis schlecken

August 2017 (Auszug)

Mittwoch, 02.08.2017
14.00 Uhr Bewohner-Kaffeenachmittag

Donnerstag, 03.08.2017
14.00 Uhr Skat- und Spielerunde

Freitag, 04.08.2017
ab 14.30 Uhr gemeinsames Eis schlecken

Montag, 07.08.17
10.00 Uhr Malkreis
14.00 Uhr Skat- und Spielerunde

VOLKSSOLIDARITÄT Saale-Kyffhäuser e.V.



Niederlassung Artern
Leipziger Straße 22-24, 06556 Artern
Telefon: (0 34 66) 30 24 63
Fax: (0 34 66) 32 49 39

Veranstaltungsplan

Juli 2017 (Auszug)

Dienstag, 25.07.2017
14.00 Uhr Kaffeenachmittag für alle Interessenten
16.00 Uhr Treffen der Osteoporosegruppe

Donnerstag, 27.07.2017
14.00 Uhr Kaffeenachmittag der Senioren
14.30 Uhr Kaffeenachmittag der Höhnegruppe
16.00 Uhr Kaffeenachmittag der Sportgruppe IV

August 2017 (Auszug)

Dienstag, 01.08.2017
14.00 Uhr Kaffeenachmittag für Senioren
14.00 Uhr Kaffeenachmittag der Seniorengruppe

Donnerstag, 03.08.2017
14.00 Uhr Kaffeenachmittag der Senioren
14.30 Uhr Kaffeenachmittag der Höhnegruppe
16.00 Uhr Kaffeenachmittag der Sportgruppe IV

Wir gratulieren herzlich zu folgenden runden Geburtstagen:



Stadt Artern
Damke, Werner 27.07., 70 J.
Krüger, Ingeborg 27.07., 95 J.
Schulze, Hannelore 03.08., 75 J.

Gemeinde Borxleben
Krukow, Rolf 29.07., 70 J.
Etzrodt, Elvira 02.08., 91 J.

Gemeinde Gehofen
Heunemann, Hans-Joachim 26.07., 70 J.

Gemeinde Ichstedt
Prauschke, Bärbel 31.07., 70 J.

Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth
Schlenstedt, Gerhard 04.08., 80 J.

Gemeinde Voigtstedt
Bulgari, Massimo Ercole 03.08., 70 J.
Körlin, Hans-Werner 04.08., 80 J.

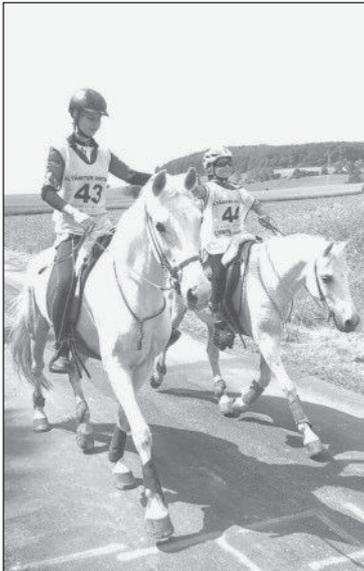
KONFEKTIONSHAUS DEZENTE BEKLEIDUNG

Wolfgang Neubert
06556 Artern · Wasserstraße 3
Tel. (0 34 66) 32 23 53

Distanzreiter sammeln Wettkampfkilometer für Kreativmauer im „Kindernest“



Reinsdorf. Für die Sanierung der alten Sandsteinmauer im Außenbereich der Kita „Kindernest“ in Reinsdorf hat sich der Förderverein der Einrichtung etwas ganz Besonderes ausgedacht! Statt einer herkömmlichen Erneuerung soll eine Kreativmauer für die Kids entstehen. Das bedeutet für die Initiatoren eine aktive Nutzung der Mauer für die Kita Kids durch Integration von Hochbeeten, Anbringen von Maltafeln, Installation eines Rieselpfades für Wasser und Sand, Schaffung von Ruheplätzen aus alten überarbeiteten Autoreifen, Anbringen einer großen Uhr zum spielerischen Erlernen von Zeit und noch vieles mehr! Unterstützt wird das Projekt nicht nur durch den Förderverein, sondern auch durch die Distanzreiter von TeamQ aus Reinsdorf. Denn die Idee zur Finanzierung der Materialien und der Sanierung der Mauer kam von TeamQ, die mit jedem gerittenen Kilometern Geld von Sponsoren für das Projekt einsammeln!



Unter dem Motto „Leidenschaft, Dynamik und Performance“ haben sich hier einige Sportler unterschiedlicher Sportarten zusammen getan, die Spaß am Wettkampf und am Sport haben. In der Sportart Distanzreiten sind auch oftmals ehemalige Kinder aus der Kita anzutreffen und diese Gruppe wird hier in Reinsdorf von Claudia Pflüger geleitet, die auch selbst noch Mama eines unserer Kita Kinder ist. Insgesamt wird es bis September sieben Wettkämpfe geben, über die mit den gerittenen Kilometern Geld eingesammelt werden soll! Der erste startete bereits im April mit dem Drawehn-Trail, seit dem bereits 1.176 km gesammelt

werden konnten. Auch bei den Sponsoren kommt das Projekt sehr gut an. Wir danken der Engel-Apotheke in Artern, Gastro Speiseservice, der Agrar GmbH Oldisleben, Landschaftsbau Jordanland, MDC Power in Kölleda, Technikstützpunkt Olaf Wendt in Reinsdorf und der Agrar GmbH Donndorf, die bereits als Sponsoren für das Projekt gewonnen werden konnten.

Franziska Mosebach

Kleinbahnbrücke für Radfahrer und Fußgänger wieder frei – „Brückenfrauen“ sagen Danke



Es ist der 24. Juni 2017, genau auf den Tag vor zwei Monaten wurde die Brücke auf dem Parkfriedhof in Artern an die Stadt übergeben. Nun war es auch hier endlich so weit. Die Kleinbahnbrücke wurde in kurzer Zeit für Radler und Fußgänger wieder befahr- bzw. begehbar gemacht. Dank vieler Spenden durch die Bevölkerung, der Firmen und Gewerbetreibenden sowie durch Einnahmen aus unserem Trödelmarkt war dies nur möglich.

Es war an einem heißen Samstag, als sich die fleißigen Männer vom AC Germania Artern an die Arbeit machten und die alten Holzplanken durch neue ersetzten. Alles lief wie am Schnürchen und wir staunten nicht schlecht, als am Abend alle Hölzer ausgewechselt waren. Es war sehr gute Teamarbeit und jeder wusste, was er zu tun hatte.

Wir Brückenfrauen möchten uns nochmals bei jedem Einzelnen ganz herzlich bedanken. Danke Steffen Knoll, Steffen Günther, Stephan Krüger, Reiner Getschmann, Peter-Uwe Steinbrück, Andi Uhlig, Jens Berger, Mario Panitzsch, Torsten, Tim und Thomas Grosche, bei Thomas Jentzsch, der uns immer mit Rat und Tat zur Seite steht. Auch Torsten Schramm und seinem Team vom VHS Roßleben sagen wir ein großes Dankeschön. Das Vorbohren mehrerer Tausend Löcher sorgte für eine schnellere Instandsetzung.

Dem Bedachungsbetrieb Hempel danken wir für die Bereitstellung des Kranes. Dadurch konnten die Holzbohlen schneller an Ort und Stelle gebracht werden. Für den schnellen Abtransport der alten Hölzer bedanken wir uns beim Containerdienst Hörold aus Reinsdorf recht herzlich.

Danke an die Baufirma Utsch und die E.B.A. GmbH für die Bereitstellung des Materials, an Schmiede- und Metallbau Fister für die schnelle Anbringung der Geländer. Danke an Linde-Gase – Gerald Michel Ringleben, an Batzner Baustoffe und an die Kollegen des Opel-Autohauses sowie an die Fleischerei Fischer und Hotel Friedchen, die unsere Sportler vom AC Germania mit gutem Essen versorgten.

Sollten wir jemanden vergessen haben, bitten wir um Entschuldigung. Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass nur durch gute Zusammenarbeit mit unseren einheimischen Firmen, Vereinen, Gewerbetreibenden und natürlich unserer Arterner Bevölkerung so etwas möglich ist. Allen nochmals vielen Dank.

Unser nächstes Projekt hat bereits begonnen:

Der Erlös vom Trödelmarkt soll für Sport- und Spielgeräte im Schwimmbad und im städtischen Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Ab 15. August haben wir unseren Trödelmarkt wieder geöffnet.

Es freuen sich auf Sie:

Die Brückenfrauen Marlis Uhlig, Marlies Heinz, Ingeburg Blobner, Siglinde Schlichting, Doris Eckardt, Erika Pöhls

**Für Ihre
Werbung:**

**Telefon:
(0 34 66) 30 22 21**

**Fax:
(0 34 66) 32 38 23**

**E-mail:
info@druckerei-moebius.de**

Unstrutbahnfest am 27.08.2017 in Roßleben

Sonderzüge zwischen Roßleben und Artern



Am 27.08.2017 veranstaltet die Interessengemeinschaft Unstrutbahn e.V. das 12. Unstrutbahnfest am Bahnhof in Roßleben. Dazu werden die Züge der Burgenlandbahn von Naumburg Ost über Wangen nach Roßleben verlängert und eine historische Triebwagen-garnitur zwischen Roßleben und Artern eingesetzt.

Die Züge aus Naumburg erreichen den Bahnhof Roßleben um 11.46 Uhr und um 16.46 Uhr und verkehren nach Naumburg um 12.10 Uhr und um 17.10 Uhr zurück. Die Züge zwischen Roßleben und Artern verkehren zu folgenden Zeiten: Roßleben ab um 11.20 Uhr, 13.20 Uhr, 15.20 Uhr und um 16.55 Uhr, Artern ab um 10.20 Uhr, 12.05 Uhr, 14.05 Uhr und 16.05 Uhr. Zwischendurch verkehren noch einige Züge zwischen Roßleben und Donndorf. Auch Verkehrshalte sind in Gehofen eingeplant, wie um 10.30 Uhr, 12.15 Uhr, 14.15 Uhr und um 16.15 Uhr nach Roßleben und um 11.35 Uhr, 13.35 Uhr, 15.35 Uhr und 17.10 Uhr nach Artern.

Die Fahrkarten für alle Sonderzüge erhalten Sie am Bahnsteig oder im Zug. Kinder unter 6 Jahre sowie Fahrräder werden grundsätzlich kostenfrei befördert. Eine Anmeldung zur Mitfahrt in den Sonderzügen ist nicht notwendig. In Roßleben laden zahlreiche Informations- und Verkaufsstände zum Verweilen ein. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit von Roßleben an einer geführten Wanderung an der Kalihalde und an der Arche Nebra entlang auf dem Bahnwanderweg nach Wangen teilzunehmen.

Am Bahnhof in Donndorf warten auf Sie die Biomosterei mit Sonderführungen und Informationsstände zur Kyffhäuserregion und zur Hohen Schrecke. Am Bahnhof in Artern hat der einheimische Modelleisenbahnverein für Sie eine Sonderausstellung vorbereitet. Zudem bieten die ehrenamtlichen Mobilitätsberater des Kyffhäuserkreises eine Automaten-schulung an den Fahrkartenautomaten der Bahn an.

Weitere Details zum Unstrutbahnfest und zu den eingesetzten Sonderzügen erfahren Sie über Telefon 0163 - 1 75 31 89 oder über Email kontakt@unstrutbahn.de.

Interessengemeinschaft Unstrutbahn e.V. -
Damit die Bahn fährt

Neue Welt entdecken, Vorurteile abbauen

FSA Youth Exchange sucht Gastfamilien

Der „Freundeskreis für Südafrika“ (FSA) sucht für sein Austauschprogramm 2017 Gastfamilien, die für vier Wochen oder für 3 Monate einen südafrikanischen Jugendlichen aufnehmen. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen zehn bis zwölf sind 15 bis 18 Jahre alt. Sie werden während ihres Deutschland-Aufenthaltes am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule teilnehmen. Junge Südafrikaner und deutsche Familien haben so die Chance, eine neue Welt zu entdecken und Vorurteile abzubauen. Die Jugendlichen kommen von Oktober bis Januar 2018 für 3 Monate und von Dezember bis Januar 2018 für vier Wochen. Der FSA organisiert die Bahnfahrt zu und von den Gastfamilien, sowie die Kranken- und Haftpflichtversicherung und ist als Ansprechpartner jederzeit für die Gastfamilien erreichbar. Die Gastfamilien bieten den Jugendlichen Unterkunft, Verpflegung und die Teilnahme am Familienalltag und sollten möglichst Kinder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren haben. Der FSA ist eine unpolitische Privatinitiative und wurde 1996 in Pretoria (SA) gegründet. Das deutsche Büro befindet sich in Süddeutschland und wird von Nicole Ip geleitet. Sie ist seit 1999 für die Auswahl und Betreuung der deutschen Gastfamilien und Schüler zuständig. Interessierte Familien können bei ihr unverbindlich und kostenlos die Broschüre „Die Faszination Südafrikas zu Hause erleben“ anfordern: Telefon 09 31 / 3 59 07 70, E-Mail: nicole@fsayouthexchange.de, Webseite: www.fsayouthexchange.de. Adresse: Nicole Ip, Angermaierstr. 75, 97076 Würzburg.



informiert

Ab Juli 2017 geänderte Sprech- tage der IHK Erfurt in Sonders- hausen

Sprechtag des Regionalen Service-Centers der Industrie- und Handelskammer Erfurt werden **ab Juli 2017 jeden 1. und 3. Donnerstag eines Monats angeboten.**

Zweimal monatlich steht Referentin S. Dirumdam **im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8 in Sondershausen, von 9.00 bis 16.00 Uhr** den Interessenten als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

Des Weiteren sind die Ansprechpartner im Regionalen Service-Center Nordhausen an den regulären Sprechtagen dienstags und mittwochs von 8.00 bis 17.00 Uhr gern für Sie da. Außerhalb dieser Sprechtage erreichen Sie uns unter **Telefon 0 36 31 / 90 82 10.**

**Vereinbaren Sie einen Termin mit uns.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf.**

Diana Stolze
Leiterin Regionale Service-Center
Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und
Kyffhäuserkreis

Was gilt bei Ferienjobs? Tipps für Arbeitgeber und Ju- gendliche

Zum Start der Sommerferien informiert die Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt zu Fragen rund um das Thema Ferienjobs.

In diesen Tagen werden zahlreiche Verträge mit Jugendlichen geschlossen, bei denen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. „Ferienjobs sind neben Praktika eine hervorragende Möglichkeit, Schüler bei ihrer Berufswahl zu unterstützen und gleichzeitig zu testen. Die Jugendlichen können während dieser Zeit grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden, wenn die Dauer der beabsichtigten Beschäftigung im Voraus befristet ist“, informiert RSC-Leiterin Diana Stolze. Die Regelung gelte längstens für eine Zeit von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb eines Jahres. Für diese kurzfristige Beschäftigung bräuchten auch an die Kranken- und Rentenversicherung keine Pauschalbeiträge abgeführt werden. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, also zwischen 15 und 18 Jahre alt sind, dürfen im Kalenderjahr einer Beschäftigung in den Schulferien für höchstens vier Wochen nachgehen. Das sind bei einer 5-Tage-Woche höchstens 20 Arbeitstage im Jahr. Wie diese 20 Tage auf die Ferienzeiten verteilt werden, ist nicht vorgegeben, so dass mehrere Ferienjobs oder eine längere Beschäftigung in den Schulferien denkbar wären. Dabei müssen ergänzend die Jugendarbeitsschutzvorschriften beachtet werden, wie sie auch bei Auszubildenden gelten. Der Sonderschutz für Jugendliche gelte auch im Bereich der maximalen Arbeitszeit und der Gewährung von Pausenzeiten, wie sie das Gesetz vorgibt.

Des Weiteren sind Arbeiten für Schüler verboten, die zu anstrengend, zu gefährlich, ungeeignet oder als gesundheitsgefährdend eingestuft werden. Tätigkeiten, die besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen erfordern oder in sonstiger Weise die Gesundheit und Entwicklung der Jugendlichen gefährden könnten, unterliegen einem strikten Beschäftigungsverbot. Der Arbeitgeber ist zu einer Unterweisung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren verpflichtet und schließt eine Versicherung für die Jugendlichen ab, die einen Ferienjob antreten“, so Stolze. Vor dem Beginn der Ferienarbeit sollte aber unbedingt eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, eine Ausweiskopie des Jugendlichen sowie gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte vorliegen. Zusätzlich sind Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung schriftlich festzuhalten und die Beschäftigung bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Diana Stolze

Leiterin Regionale Service-Center
Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Kyff-
häuserkreis

Nachhilfelehrer (m/w) gesucht!

für alle Fächer und Jahrgangsstufen.
Gute Bezahlung, PKW von Vorteil

Tel. 03466/339897 **ABACUS**
www.nachhilfelehrer-jobs.de



Evangelische Kirche

Kirchengemeinde Artern, Reinsdorf, Ritteburg und Voigtstedt

Gottesdienste

23.07., 09.15 Uhr Reinsdorf, *Pfarrbereichsgottesdienst*
 10.30 Uhr Artern, *m. Abendmahl*
 30.07., 10.30 Uhr Artern
 06.08., 09.00 Uhr Voigtstedt
 10.30 Uhr Artern

Gottesdienst im Seniorenheim Sommerpause im August

Gesprächskreis Artern

31.08., 19.00 Uhr Gemeinderaum

Gemeindenachmittag/Seniorenkreis Sommerpause im August

Sommerpause für die Kinderkirche und die Konfirmanden!

Hinweis:

Vom 06.-10. August 2017 ist **Konfi-Camp in Wittenberg!**

Auch für „Neue“!

Info u. Anmeldung bei: Günter Werner

Tel.: 0178 - 5 62 83 35

Frauenfrühstück Artern Sommerpause im August

Das Krabbel-Frühstück Pause während der Sommerferien

Familiennachmittag „Flöhchen“ Pause während der Sommerferien

Kreativwerkstatt „Nähen“

montags ab 17.00 Uhr im Gemeinde- und Familienzentrum, Harzstraße 16.
 Infos über Ch. Bracke, Tel.: 0152 / 28 68 76 66, oder floehchen-aktuell@gmx.de

Chor der Kantorei Artern Sommerpause

Seniorentanz Juli - Sommerpause Am 24. August „Fahrt ins Blaue“

Ansprechpartner:

Gemeindebüro (Kirchstraße 3):

Di. 08.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 Tel.: 0 34 66 / 30 26 53

Pfrn. Lena Burghardt

Tel.: 0 34 66 / 30 26 61

Kantor Pascal Salzmann

Tel.: 0176 / 20 50 75 45

06. August 2017, 17.00 Uhr Marienkirche Artern

„Musikalische Reise durch das Judentum“

Ester Lorenz (Berlin) – Gesang
 Hendrik Schacht (Berlin) – Gitarre

Eintritt frei – Spenden erbeten!

Do, 17.08.17, 19.00 Uhr Kiliankirche Schönfeld

„... aus Luthers Tischreden“

Moderation und Lieder zur Gitarre
 von Dr. Folker Blaschke, Roßla

Kirchengemeinden Borxleben, Ichstedt und Ringleben

Gottesdienste

23.07., 13.30 Uhr Ichstedt
 30.07., 13.30 Uhr Borxleben
 14.00 Uhr Ringleben
 06.08., 13.30 Uhr Ichstedt

Frauenkreis

dienstags 14.00 Uhr in Ringleben

Kirchenchor

dienstags, 19.30 Uhr in Ichstedt

Ansprechpartner:

Ringleben:

Pfr. Süpke, Tel. 03 46 73 / 9 15 98

Borxleben und Ichstedt:

Pastorin Seifert, Tel. 03 46 71 / 56 53 66

Kirchengemeinden Heygendorf, Kalbsrieth und Mönchpiffel

Gottesdienste

23.07., 10.30 Uhr Allstedt
 30.07., 09.00 Uhr Mönchpiffel

Ansprechpartner:

Pfarrer Weber, Tel.: 03 46 52 / 5 01

Kirchengemeinden Gehofen und Nausitz

Gottesdienst

27.08., 14.00 Uhr Gehofen

Kontakt: Tel. 03 46 72/69 49 42

Katholische Kirche

Kirchengemeinden Artern und Heygendorf

22.07., 18.00 Uhr Heygendorf, *Hl. Messe*

30.07., 08.30 Uhr Artern, *Hl. Messe*

05.08., 18.00 Uhr Artern, *Hl. Messe*

Ansprechpartner

Pfarramt St. Franziskus von Assisi

Pfarrer Bock, Tel. 0 36 34 / 3 39-0

Kirchengemeinde „Maria Himmelfahrt“ Bad Frankenhausen

Gottesdienste

23.07., 10.30 Uhr Heilige Messe
 30.07., 10.30 Uhr Wortgottesfeier
 06.08., 10.30 Uhr Wortgottesfeier

Ansprechpartner

Pfr. J. Preis, Tel.: 03 46 71 / 6 20 19

Speziell für Ihr Familienfest:
 Einladungen
 Tischkarten,
 Servietten,
 Dankkarten...

DRUCKEREI MÖBIUS
 Altes Druckerservice in Artern
 Salzdamms 50
 06556 Artern
 Telefon: (0 34 66) 30 22 21
 Telefax: (0 34 66) 32 38 23
 E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Bestattungen Pillep



Helfen + Beraten + Betreuen

Tag und Nacht

06556 Artern

Geschwister-Scholl-Platz 8

Tel. 0 34 66 / 31 98 53

06571 Roßleben

Wendelsteiner Str. 7

Tel. 03 46 72 / 6 95 54

www.pillep.de

ZIEGLER HEIZUNG & BAD
 Meisterbetrieb Klaus-Peter Ziegler

Ried Nr. 85
 06556 Ritteburg
 Telefon: (0 34 66) 32 25 36
 Telefax: (0 34 66) 74 09 71

Wir bieten alles rund um HEIZUNG & BAD

zusätzlich

- Solarenergieanlagen
- Zisternen
- Gas-Anlagen

Für Wärme und Behaglichkeit in Ihrem Heim!

Hausmeisterservice >>Top-Fit<<

Goertz

**Rohr-, Kanal- und Dachrinnenreinigung
 Beseitigung von Rohrverstopfungen
 sowie Kleinreparaturen
 in vielen Bereichen**

Siedlung 1 • 06556 Ringleben

Tel. 03466/322527 • Funktel. 0151/59025149

Danke für die Gestaltung des 4. Tags der Vereine!



Am 24.06.2017 fand bei herrlichstem Sommerwetter im Arterner Soleschwimmbad unser 4. Tag der Vereine statt.

Mit einem bunten Programm, an dem sich 33 Vereine beteiligten und in beeindruckender Weise zeigten, wie vielfältig und interessant das Vereinsleben in unserer Stadt ist, konnten sich alle Besucher und Teilnehmer über die Leistungsfähigkeit unserer Vereine informieren und sich auch selbst ausprobieren.

Für Jung und Alt gab es ein großes und umfangreiches Programm, gespickt mit besonderen Highlights wie dem Auftritt der Minis vom Arterner Turnverein, von Schauvorführungen aus dem Trainingsprogramm einiger Sportvereine oder der Möglichkeit unser Schwimmbecken mal mit einem Kanu zu befahren.

Es gab ein buntes Angebot, das Wissen vermittelte, das zu Bewegung aufrief, das Spaß bereit hielt und auch viele Möglichkeiten, um miteinander ins Gespräch zu kommen oder einfach in Familie unterwegs zu sein. Es war schön zu sehen, wie gut die Zusammenarbeit unserer Vereine funktioniert, wie man sich hilft und Rücksicht nimmt.

Mein herzliches Dankeschön an alle, die halfen, diesen Tag zu einem schönen Erlebnis werden zu lassen. Danke an alle Sportvereine, an die Fördervereine, an Freiwillige Feuerwehr, DRK, JRK und Katastrophenschutz, an unsere Verkehrswacht und an die Rasesegeflügelzüchter.

Vielen Dank an die Talisa, Lebenshilfe und Weißen Ring, die gemeinsam mit Familie Wickler und dem Eiswagen von Bäcker Lampe für das leibliche Wohl sorgten.

Danke auch an den Schützenverein und die Kegler vom KC Barbarossa, die zum Tag der offenen Tür einluden und ein herzliches Dankeschön an Herrn Schlottmann und sein Team, der uns mit unterhaltsamer Moderation, mit musikalischen Einlagen und Sommerhits verwöhnte.

Solch eine Aktion zeigt einmal mehr, wie stark wir sind und dass wir viel erreichen können, wenn wir alle das wollen.

Vielen Dank an mein treues Team vom Kommunalpolitischen Stammtisch. Schön, dass ich mich so auf euch verlassen kann.

Danke auch an alle Ungenannten, die zum Erfolg dieses Events beitrugen und danke für die Geschenke zum 50. Schwimmbadjubiläum, das wir an diesem Tag ja auch feierten. Es war eine schöne Sache und im nächsten Jahr gibt es mit Sicherheit die 5. Runde.

Ihre
Christine Zimmer
Bürgermeisterin



Sonderausstellung im Regionalmuseum Bad Frankenhausen

„Wie ein Vogel zu fliegen...“

Fotos von
Christoph Franz Robiller

Seit dem 15. Juni 2017 ist im Festsaal des Regionalmuseum die zweite Sonderausstellung dieses Sommers zu sehen. Die Ausstellung zeigt faszinierende Aufnahmen von Tieren, die sich fliegend bewegen. Dabei sind nicht nur Fotos von Vögeln, Insekten und Fledermäusen zu sehen. Auch von anderen Tieren gibt es Flugaufnahmen.

Die Momente aus der Natur wurden von Dr. Christoph Franz Robiller eingefangen. Hauptberuflich ist er als Radiologe und Nuklearmediziner in Bad Berka tätig ist. Seiner Leidenschaft für die Fotografie der heimischen Natur geht er seit 1985 nach.

Hier sind es neben Landschaften, Pflanzen und Tieren besonders die Flugaufnahmen und die Kurzzeitfotografie denen er sich mit großer Leidenschaft widmet. In seinem kurzweiligen Vortrag wehte er die Zuhörer in seine Art der Kurzzeitfotografie ein. Mit speziellen Aufbauten, Vorrichtungen, Geduld, Ausdauer und Erfindergeist gelingt es ihm, einmalige Aufnahmen von Tieren zu bekommen, die das menschliche Auge sonst nie zu Gesicht bekäme.



Christoph Franz Robiller: Gartenrotschwanz, Deutschland, Weimar, 6. Juni 2010

Diese Sonderausstellung ist eine Kooperation mit dem „Verein der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums Erfurt e.V.“ und kann **bis zum 27. August 2017** zu den Öffnungszeiten **Mittwoch bis Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr** besichtigt werden.

Veranstaltungsvorschau:

Freitag 25. August ab 17.30 Uhr
Internationale Fledermausnacht
im Schloss, im Schlosskeller und an den Angelteichen
Gemeinschaftsveranstaltung Regionalmuseum, Stiftung Fledermaus, Naturpark Kyffhäuser

 **Volker Wetzel**
Meisterbetrieb
des KFZ-Handwerks

**PKW-Reparaturen
aller Art**
3D-Achsvermessung

06556 Schönfeld, Schönfelder Harzstr. 11
Telefon 0 34 66 / 3 12 35

Fußboden- und Deckenbau
Fußboden- und Treppensanierung
Verlegung von PVC,- Textil- und Laminat-Bodenbelägen

06556 ARTERN
Brauerei-
straße 5

FRANK LERCH

Tel. 0 34 66 / 32 34 05
Fax 0 34 66 / 32 34 04
Funk 01 72 / 3 70 85 43

Jhr Raumgestalter

Für Ihre Werbung:
E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Maschinen u. Heizungsbau & Sanitär

Installation - Kundendienst - Verkauf

- Moderne Öl- und Gasheizungen
- Dreh- und Frästeile, Zahnräder
- Wartung aller Heizsysteme
- Solar- u. Sanitärtechnik

Heizung · Sanitär
Notdienst

Schornsteinfegerarbeiten



Fa. Kevin Hartwig Schirmer • 06556 Artern • Weststraße 6
Tel.: 0 34 66 / 32 28 36 • Funktel. 01 71 / 9 33 60 41



06556 Artern
Sangerhäuser
Straße 12a

Blumen-Hotline:
0 34 66 / 32 10 74
oder Fax:
0 34 66 / 32 35 07

**Blumenhaus
und Landschaftsbau Killat**

- Floristik
- Fleurop
- Dauergrabpflege
- Landschaftsbau
- Grünanlagenpflege
- Pflasterarbeiten
- Poolbau
- Hebebühnenvermietung

**Blumen & Pflanzen
für jeden Anlass!**

**Geänderte Öffnungszeiten
bis 31. 08. 2017:**
Mo-Fr.: 08.00 Uhr-17.30 Uhr
Sa: 08.30 Uhr-11.30 Uhr



Peter Klug Maurermeister

Kirchstraße 12
06556 Voigtstedt

Tel.: 03466/32 23 60
Fax: 03466/740729
Funk: 0173/8930328

Alt- und Neubausanierung
Maurer- und Putzarbeiten
Trockenbau – Fliesenlegearbeiten
**Trockenfußböden-Fermacell-
V100-Platten**
Beton- und Estricharbeiten
Abbruch- und Entrümpelungsarbeiten
Pflaster- und Tiefbauarbeiten
Vollwärmeschutz nach WSV0
Arbeiten rund ums Haus
Pflege von Außenanlagen

Rund um Bad & Haus
Fliesenleger

Dennis Klug
Damm 2
06556 Voigtstedt
d.klugfliesen@g-mail.com

Tel.: 0162 9856525

Platten Mosaik



Fleischerei Holzapfel

Thüringer Fleisch- u. Wurstwaren GmbH

**Mit deftiger Hausmannskost
in unserem Imbiss!**

Artern · Reinsdorfer Straße · Tel: 0 34 66 / 74 28 74

Unser Partyservice:

- Aufschnittplatten
- Käseplatten
- Fischplatten
- warme u. kalte Buffets
- saftige warme Speisen

Unseren Partyservice erreichen Sie:
06578 Oldisleben
Heldrunger Straße 10
Tel. (03 46 73) 77 0 - 0
oder per E-Mail:
kontakt@fleischerei-holzapfel.de



Impressum: Herausgeber: Stadt Artern und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt · Verlag und Druck: Druckerei Möbius, Salzdam 50, 06556 Artern, Tel.: 0 34 66 / 30 22 21, Fax: 0 34 66 / 32 38 23, e-mail: info@druckerei-moebius.de, Internet: www.druckerei-moebius.de. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeister für ihren territorialen Bereich: Zimmer (Artern), Franke (Borxleben), Koch (Gehofen), Weinreich (Heygendorf), Beie (Ichstedt), Ludwig (Kalbsrieth), Kummer (Mönchpfffel-Nikolausrieth), Gartenbach (Nausitz), Schmidt (Reinsdorf), Fensterer (Ringleben), Ratayczak (Voigtstedt) · Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Möbius · Erscheinungsweise: 14-tägig kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 1,50 Euro (incl. 7% MwSt.) zzgl. Porto in der Druckerei bestellt werden. Auflage: 6680

ALLES FÜR IHR AUTO. ALLES AUS EINER HAND.

Ringlebener Str. 55a
06556 Artern/ OT Schönfeld
Tel. 03466 3390660

Unfallinstandsetzung

Lackierungen aller Art

Reifenservice u. Einlagerung

Kfz-Reparaturen aller Fabrikate

Inspektionsservice mit Onboarddiagnose ...und vieles mehr.



MARCEL HELM